

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Name

Wiebke Wildvang

Datum

13.5.14wildvang@big-koordination.de

Tel.: (030) 695 18 015

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches- Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht- vom 28.4.2014

Die Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen e.V. (BIG e.V.) unterstützt die Forderungen von terre des femmes, Deutscher Juristinnenbund e.V. und dem Deutschen Institut für Menschenrechte nach einer Änderung des deutschen Sexualstrafrechts, insbesondere § 177 StGB.

BIG e.V. teilt die Auffassung, dass die derzeitigen Regelungen im Sexualstrafrecht nicht den Anforderungen, die die Europäische Menschenrechtskonvention und jetzt auch das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) an den Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung richten, genügen.

Noch immer hängt im deutschen Recht die Strafverfolgung von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung davon ab, dass das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung durch das Opfer aktiv verteidigt wird. Nach den bestehenden Straftatbeständen reicht es für die Strafverfolgung des Täters nicht aus, dass das Opfer ausdrücklich kein Einverständnis mit der Vornahme der sexuellen Handlungen erklärt hat.

Dies führt zu Ergebnissen, die dem Werteverständnis einer modernen Gesellschaft, in der das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung dadurch geprägt ist, dass sämtliche Beteiligte einvernehmlich handeln und das Überschreiten von geäußerten Grenzen nicht erst

BIG e.V.

Berliner Initiative
gegen Gewalt
an Frauen

BIG KOORDINIERUNG

Durlacher Straße 11 a · 10715 Berlin **Tel** 030.61709-100 **Fax** -101
mail@big-koordination.de **www**.big-koordination.de

Spendenkonto Deutsche Kreditbank **Konto** 18 156 554 **BLZ** 120 300 00

BIG PRÄVENTION**BIG HOTLINE**

dann strafrechtlich sanktioniert wird, wenn aktive Verteidigungshandlungen nachgewiesen werden können, nicht mehr entsprechen.

Dass es nach wie vor Fälle gibt, in denen Frauen Opfer von Sexualstraftaten werden, die deshalb nicht geahndet und strafrechtlich effektiv verfolgt werden, weil es aus unterschiedlichen, aber immer nachvollziehbaren Gründen keine aktive Gegenwehr des Opfers gab, ist nicht länger hinnehmbar.

Eine Frau, die in einer von Gewalt geprägten Beziehung lebt, weiß aufgrund der regelmäßigen Erduldung der gewalttätigen Übergriffe ihres Partners, dass sie sich davor schützen kann, wenn sie die Wünsche des Partners rechtzeitig erahnt und erfüllt. Selbst wenn sie zum Ausdruck gebracht hat, dass sie keine sexuellen Handlungen mehr wünscht, ihr Partner sich darüber hinwegsetzt, sie sich körperlich nicht wehrt, weil sie Angst vor einer massiven Gewaltanwendung hat oder in einer Abwägung zu dem Ergebnis kommt, dass Gegenwehr die Tat nicht verhindern hilft, aber in anderer Form zum Ausdruck bringt, dass sie die vorgenommenen Handlungen nicht wünscht, erreicht mit einer Strafanzeige keine strafrechtliche Verfolgung.

Fallkonstellationen wie diese lassen sich in vielfach abgeänderter Form bilden und die Täter, die ihr Opfer „nur“ psychischer Gewalt aussetzen, gehen oft straffrei aus bzw. können lediglich nach § 240 StGB, dessen Strafandrohung weiter hinter der des § 177 StGB zurückbleibt, belangt werden.

Die Istanbul Konvention hat das heutige Verständnis des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung aufgegriffen und die Vertragsstaaten dazu aufgefordert, die Strafverfolgung in diesen Fällen davon abhängig zu machen, dass es kein Einvernehmen zwischen Täter und Opfer gab.

Der Gesetzgeber ist daher gefordert, die im deutschen Recht bestehenden Regelungslücken zu schließen und die gesetzlichen Regelungen nach den Vorgaben der Istanbul Konvention dem gesellschaftlichen Wertewandel anzupassen.

Überdies sollte das Anzeigeverhalten der Opfer durch geeignete Maßnahmen, wie eines Rechtsanspruches auf psycho-soziale Prozeßbegleitung, Ausbau der Möglichkeiten einer anonymen und verfahrensunabhängigen Spurensicherung, Fortbildung von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten, unterstützt werden.

Im Rahmen eines solchen Gesamtpaketes könnte dann dem Opferschutz Genüge getan werden.

Wiebke Wildvang
Rechtsanwältin und Koordinatorin